

	Personen			
	1	2	3	4
Ende von Neustriesen, bis an das hintere Thor des Königl. Großen Gartens am Wege zur Grünen Wiese, bis an das Ende von Strehlen und an die Aktienbrauerei zum Plauenschen Logerkeller	Pfennige			
a. ohne Passirung der Elbe . . .	90	110	130	150
b. mit Passirung der Elbe . . .	110	130	150	170
bis an's Ende von Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen einschließlich Rejewitz, Löbtau, Cotta, Schusterhaus und Pieschen				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	100	120	140	160
b. mit Passirung der Elbe . . .	120	140	160	180
bis an's Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, bis an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an die sogen. Saloppe, bez. an das städt. Wasserwerk daselbst, an die Albrechtsburg, an den vormal. Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädter Friedhof				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	130	150	170	190
b. mit Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
bis an's Ende von Briesnitz, an den Weg nach Radebeul in Trachau, an das Fischhaus an der Radeberger Straße				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
b. mit Passirung der Elbe . . .	170	190	210	230
bis an den Gasthof zu Bölsnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das erste Chaufféehaus an der Königsbrücker Straße, an die Nordgrundbrücke und an den Gasthof zu Uebigau — S. auch Nachtrag III. II. —				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	180	200	220	240
b. mit Passirung der Elbe . . .	200	220	240	260
Toursfahrten lediglich innerhalb des äußeren Droschkenbezirks sind nach dem Satze unter 1 zu vergüten.				
b) für Fahrten von den Bahnhöfen ist ein Zuschlag von 10 Pf. zu jedem der vorstehenden Tarifsätze unter 1—4 zu entrichten.				
B. für eine Zeitfahrt				
bis zu 20 Minuten Zeitdauer . . .	60	70	90	100
über 20 bis mit 30 Min. Zeitdauer	90	100	120	140
" 30 " " 45 " " " " " " " " " "	120	140	160	180
" 45 " " 60 " " " " " " " " " "	160	180	200	220
und für jede folgende 15 Minuten	40	45	50	55

Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October zwischen 10½ Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 15. October bis mit 14. April zwischen 10½ Uhr Abends und 8 Uhr Morgens begonnen werden (abgeänd. d. d. IV. Nachtr.), ist das Doppelte der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Als Beginn der Fahrt ist das Einsteigen des Fahrgastes zu erachten. Zeitfahrten, welche über 10½ Uhr Abends und über 7 bez. 8 Uhr Morgens (lt. Nachtrag IV: über 6 bez. 7 Uhr) sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 20 in die Nachtzeit, bez. Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- bez. Tageszeit bezahlt. Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Toursfahrten an den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Für das Warten, sowie die Abholung während vorerwähnter Nachtzeit darf der Kutscher die in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs festgesetzte Entschädigung ebenfalls doppelt beanspruchen. (Bergl. jedoch unten letzten Absatz.)

Macht sich bei Fahrten, welche von den Bahnhöfen aus in der Nachtzeit geleistet werden, mehr als eine Toursfahrt nöthig, so ist nur für die erste der erhöhte Tourpreis zu entrichten.

Bei Fahrten nach den in diesem Tarife unter A. Pkt. 4 bezeichneten Punkten und Ortschaften tritt schon von Abends 9 Uhr an die erhöhte Tage ein. Abgeändert durch Nachtrag IV, 2.

Für Rückfahrten gelten überall die in diesem Tarife angegebenen Lohnsätze; es ist jedoch der Kutscher gehalten, bei Benutzung der Droschke zur Rückfahrt auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten.

Reisegepäck, wie Hutschachteln, Handtaschen, Handkoffer und dergl. bis unter einem Gewichte von 10 Kilogramm wird frei befördert; für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschließlich 25 Kilogramm sind 20 Pfennige, für Gepäck von über 25 bis einschließlich 50 Kilogramm 40 Pfennige u. s. f. bei einem Mehrgewichte bis zu 50 Kilogramm je 40 Pfennige mehr zu bezahlen. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen, ist für das Gepäck der zweifache Betrag vorerwähnter Lohnsätze zu entrichten. Die Nachttage leidet auf dasselbe keine Anwendung.

Für im Hause der Droschkenbesitzer zum Abholen bestellte Nachtdroschken ist zu dem tarifmäßigen Lohnsatze für die Fahrt ein Zuschlag von 50 Pfennigen zu entrichten, Abforderung der in § 47 normirten Abholungsgebühr jedoch unzulässig.

- I. Nachtrag bereits in Vorstehendem berücksichtigt.
- II. Nachtr., Bef. v. 29. Mai 1878.

Für Fahrten nach den außerhalb des äußeren Droschkenbezirks, d. i. nördlich der sogenannten Heerstraße, rechts und links der Königsbrückerstraße belegenen Militär-Etablissements ist zu entrichten

II 23